

Bekanntmachungsblatt

der Stadt



Niedernhall

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Achim Beck, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall
Telefon: 07940 9125-0 • Fax: 9125-341 • E-Mail: bekanntmachungsblatt@niedernhall.de • www.niedernhall.de

KW 03

19. Januar

2024

AMTLICHES

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Am **Montag, den 22.01.2024** findet um **19.00 Uhr** die nächste öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderats in der Rathaushalle Niedernhall statt. Die Bevölkerung ist herzlich zu dieser Sitzung eingeladen.

Aller Anfang ist schwer
(Redewendung)

TAGESORDNUNG

- | | | |
|--------|--|---|
| TOP 1 | Begrüßung und Hinweise | |
| TOP 2 | Bekanntmachungen und Bekanntgaben | |
| TOP 3 | Einwohnerfragen | |
| TOP 4 | Sachstandsbericht von Investitionen und Baumaßnahmen | |
| TOP 5 | Sanierung des Braunsbergwegs
– Vergabe der Arbeiten | |
| TOP 6 | Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 | |
| TOP 7 | Kita-Sozialarbeit - Entscheidung über die Fortführung des Pilotprojekts ab 01.10.2024 | TOP 13 |
| TOP 8 | Errichtung einer Heizzentrale & Sanierung des Solebads - Vergabe der Arbeiten für die Lieferung einer kundeneigenen Trafostation | TOP 14
TOP 15 |
| TOP 9 | Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewann Dörnach - Diskussion und Entscheidung über ein Bauleitplanverfahren | TOP 15.1 |
| TOP 10 | 1. Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplan - Punktuelle Änderung der sachlichen Teilfortschreibung "Windkraft" | TOP 16 |
| | | - Abwägung der eingegangenen Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung (Bundeswehr)
- Beschluss über die Einstellung des Verfahrens |
| | | Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Warrweg“ in Niedernhall
a) Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
b) Billigung des Entwurfs und Freigabe zur Offenlegung
Bebauungsplan „Kerl-Areal“
a.) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Kerl-Areal" gem. § 2 Abs.1 BauGB
b.) Billigung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan "Kerl-Areal"
c.) Freigabe des Vorentwurfs zur Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Baugebiet „Kerl-Areal“ – Vergabe des Ingenieurvertrags für die Erschließungsplanung
Annahme von Spenden im Zeitraum vom 02. November bis 31. Dezember 2023
Baugesuche
Errichtung eines Zaunes mit Zufahrtstor, Anlegen einer Zufahrt und Stellplätze, Flst.-Nr. 852, Criesbacher Straße 34, 74676 Niedernhall
Informationen und Verschiedenes |

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal am 28.11.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.741.600
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	2.741.600
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.709.100
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.709.100
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen für Investitionstätigkeit von	27.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionstätigkeit von	27.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 EUR

§ 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf 2.691.500 EUR

Die Sonderumlage gemäß § 10 Abs. 5 Satz 5 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf 27.000 EUR

Hinweis auf die öffentliche Auslegung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Hohenlohekreis hat mit Schreiben vom 04. Januar 2024, AZ: 12.1, die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal am 28.11.2023 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 nach § 60 Abs. 1 GemO i.V.m. § 18 GKZ i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Die Haushaltssatzung erhält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 18 GKZ i.V.m § 81 Abs. 3 GemO vom 15. bis 23. Januar 2024 - je einschließlich - im Rathaus Forchtenberg, Hauptstraße 14, 74670 Forchtenberg, im 2. Obergeschoss, im Rathaus Niedernhall, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall, im 1. Obergeschoss sowie im Rathaus Weißbach, Niedernhaller Straße 5, 74679 Weißbach, im Bürgerbüro während den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 18 GKZ i.V. mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forchtenberg, den 09.01.2024

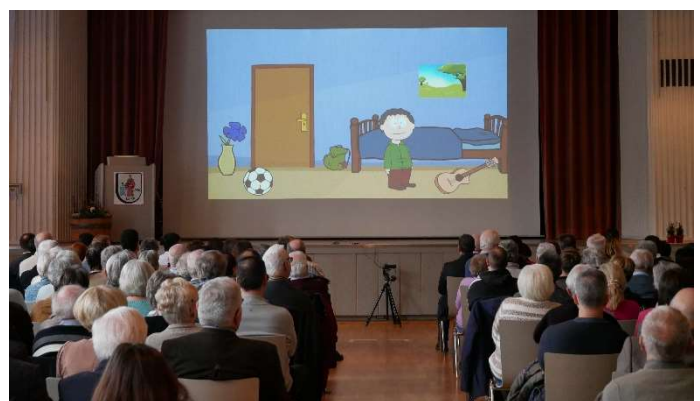
gez.

Michael Foss, Verbandsvorsitzender

Neujahrsempfang der Stadt

Am Sonntag, den 14.01.2024 konnten die Einwohnerinnen und Einwohner von Niedernhall und die vielen Gäste bei guten Gesprächen und einem kurzweiligen Programm den Neujahrsempfang genießen.

Herzlichen Dank auch an die Stadtkapelle Niedernhall für die musikalische Mitgestaltung.



Die Stadt Niedernhall dankt allen Besuchern für das große Interesse und die tolle Stimmung am Neujahrsempfang.



Mikrozensus 2024 – Rund 62 000 Haushalte in der Befragung

Deutschlands größte jährliche Haushalbefragung

Auch im Jahr 2024 befragt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg die Bevölkerung im Rahmen des Mikrozensus. Die Befragung startet am 8. Januar 2024. Gleichmäßig über das Jahr verteilt erhalten etwa 62 000 Haushalte im Südwesten Post vom Statistischen Landesamt. Die Auswahl der Haushalte erfolgt dabei auf Basis eines mathematischen Zufallsverfahrens. Die Präsidentin des Statistischen Landesamts Frau Dr. Rigbers bittet die ausgewählten Haushalte mitzuwirken: «Vor allem in Zeiten wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen ist der Mikrozensus wichtig. Durch ihn wird ein aktuelles Bild der Lebensverhältnisse aller Gruppen der Gesellschaft gezeichnet.»

Die Erhebung erfasst seit 1957 etwa den Familienstand, Bildungsabschlüsse und die Erwerbstätigkeit. Neben jährlich wiederkehrenden umfasst der Mikrozensus auch wechselnde Themen. 2024 wird zusätzlich nach dem Pendelverhalten der Menschen gefragt. Drei EU-weite Erhebungen ergänzen das nationale Grundprogramm: Fragen zur Beteiligung am Arbeitsmarkt gehören seit 1968 dazu. Seit 2020 erweitern Fragen zu Einkommen und Lebensbedingungen den Mikrozensus. Zuletzt kamen im Jahr 2021 Fragen zur Internetnutzung privater Haushalte hinzu. Dabei sind die Auskünfte aller Menschen gleichbedeutend. Damit die Situation junger als auch älterer Menschen korrekt dargestellt wird, gibt es keine Altersgrenze für die Befragung.

Die Ergebnisse des Mikrozensus unterstützen Politik und Verwaltung bei den Planungen und der Entscheidungsfindung. Sie werden auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und von der Wissenschaft genutzt. Viele der Ergebnisse sind europaweit vergleichbar. Er ist die größte jährliche Haushalbefragung in Deutschland.

Weitere Informationen

Methodische Hinweise

Wer wird für die Erhebung ausgewählt?

Ein mathematisches Zufallsverfahren bestimmt die zu befragenden Gebäude bzw. Gebäudeteile. Diese sind in maximal fünf Jahren bis zu viermal in der Befragung. Für die ausgewählten Haushalte gilt Auskunftspflicht. Um die Namen der Haushalte in den Gebäuden festzustellen, setzt das Statistische Landesamt Erhebungsbeauftragte ein. Diese können sich mit einem Ausweis des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen.

Wie läuft die Befragung ab?

Ausgewählte Haushalte bekommen ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs. Darin sind die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ können die Auskunftspflichtigen die Fragen auch während eines Telefoninterviews beantworten. Die schriftliche Teilnahme auf einem Papierbogen ist ebenso möglich.

Was passiert mit den Auskünften?

Alle Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz. Sie werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Das Statistische Landesamt prüft und anonymisiert die eingegangenen Daten. Die aggregierten Daten werden zu Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

Ist die Teilnahme verpflichtend?

Die ausgewählten Haushalte sind zur Auskunft verpflichtet (§13 Mikrozensusgesetz). Die gesetzliche Auskunftspflicht ist notwendig, um repräsentative Ergebnisse zu erhalten. Würden nicht alle Personen antworten müssen, so wären nicht alle Bevölkerungsgruppen in der Stichprobe in ausreichender Zahl vertreten. Von der gesetzlich festgelegten Auskunftspflicht kann deshalb niemand befreit werden, auch nicht alters- oder krankheitsbedingt oder wegen fehlender Sprachkenntnisse.

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

Herzlichen Glückwunsch

zum Geburtstag

am 25.01.

Herr Stefan Koch zum 80. Geburtstag

Wir gratulieren allen Jubilaren - auch denjenigen, die aus persönlichen Gründen nicht genannt werden wollen – zu ihrem Ehrentag und wünschen ihnen Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Im Namen der Stadt Niedernhall

Ihr Bürgermeister

Achim Beck
